

## Informationsblatt Dauerrechnung

<b>Dauerrechnung allgemein</b>	<p>Für die Geltendmachung von Vorsteuern aus Dauerleistungen ist eine monatliche Rechnung grundsätzlich nicht notwendig.</p> <p>Weist der Vertrag (Grundlage der Dauerleistung) nicht alle erforderlichen Rechnungsmerkmale auf, steht der Vorsteuerabzug nicht zu. In diesem Fall bietet sich die Ausstellung einer Dauerrechnung an.</p> <p><b>Beachten Sie dabei folgendes:</b></p> <p><b>Jede Änderung im Leistungsverhältnis</b> (zB eine Indexanpassungen) führt zur Notwendigkeit, eine neue Dauerrechnung zu erstellen.</p> <p><b>Der Leistungszeitraum auf Dauerrechnungen</b> muss spezifiziert sein. Der Hinweis "bis auf Widerruf" ist nicht ausreichend.</p>
<b>Vorsteuerabzug</b>	<p>Der Vorsteuerabzug ist bei Vorliegen eines entsprechenden Vertrages oder einer Dauerrechnung auf Basis der erbrachten Leistungen oder der geleisteten Zahlungen vorzunehmen.</p>
<b>Abfuhr der Umsatzsteuer</b>	<p>Dauerleistungen sind nach Maßgabe der Abrechnung zu versteuern, wobei auch die Einhebung eines Teilentgelts (monatlicher Zahlungseingang der Miete) als Abrechnung zu sehen ist.</p> <p>Die Umsatzsteuer ist also für den Voranmeldezeitraum zu entrichten, in dem die <b>Vereinnahmung</b> erfolgt ist.</p>
<b>Prozentsatz</b>	<p><b>Auszuweisende Umsatzsteuer bei Wohnungsvermietungen:</b></p> <p>10% USt. oder</p> <p>0% bei Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung</p> <p><b>Auszuweisende Umsatzsteuer bei Vermietung von Geschäftsräumlichkeiten</b></p> <p>20% USt. oder</p> <p>0% USt. bei USt.-Befreiung gemäß § 6 Abs 1 Z 16 UStG</p>